

Mittwoch, 3. Oktober 2001

13. ist besorgt darüber, dass die Kommission in ihren Rechtsakten bisher keine Vorschläge zu einer gemeinsamen Rückführungspolitik für abgelehnte Asylbewerber/innen vorlegt hat, und fordert die Kommission auf, dies umgehend nachzuholen;
14. fordert die Kommission auf, Programme zur Wiederansiedlung von abgewiesenen Asylbewerbern und -bewerberinnen in ihr Herkunftsland auszuarbeiten, und zwar unter besonderer Berücksichtigung ethnischer Minderheiten und unbegleiteter Minderjähriger;
15. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, eng mit dem UNHCR, der Hochkommissarin für Flüchtlinge und anderen wichtigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, damit sie ihre Koordinierungsrolle bei der Betreuung von Flüchtlingen in Konfliktgebieten effizient wahrnehmen können; weist darauf hin, dass mehr finanzielle Unterstützung des UNHCR durch die Union und die Mitgliedstaaten dringend notwendig ist;
16. ist der Ansicht, dass die Aufnahme von Flüchtlingen in der eigenen Region den Flüchtlingsströmen in entfernte Länder generell vorzuziehen ist, dass die EU-Organisation ECHO gute Arbeit leistet, jedoch in zahlreichen Drittländern noch enger mit den Hilfsorganisationen der Mitgliedstaaten und dem UNHCR zusammenarbeiten müsste, um eine Zersplitterung der Hilfe zu vermeiden, und dass Delegationen der Europäischen Union in Drittländern dabei die Koordinierung übernehmen sollten;
17. ist der Auffassung, dass die Auflegung von Bildungsprojekten in Flüchtlingslagern in Konfliktregionen dringend nötig ist, weil diese Projekte auch verhindern können, dass große Gruppen von Jugendlichen lange Zeit keinen Unterricht erhalten und auch dadurch in Länder weit weg von ihrer Heimat ziehen; ist ferner der Ansicht, dass Bildung deshalb unter die Definition von humanitärer Hilfe fallen sollte;
18. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, dass sie ein formales Ersuchen an die Kommission richten, einen Vorschlag im Asylbereich zu unterbreiten, bevor sie Gebrauch von der in Artikel 67 Absatz 1 des EG-Vertrags anerkannten Befugnis machen, und dringt beim Rat darauf, in Erwartung der bevorstehenden Einführung der Mitemtscheidung in diesem Bereich die Auffassungen des Europäischen Parlaments eingehend zu prüfen;

\*  
\*   \*  
\*

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

## 8. Migrationspolitik

A5-0305/2001

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über eine Migrationspolitik der Gemeinschaft (KOM(2000) 757 – C5-0100/2001 – 2001/2047(COS))**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2000) 757 – C5-0100/2001),
- unter Hinweis darauf, dass der Vertrag von Amsterdam der Gemeinschaft erstmals eine Zuständigkeit für die Bereiche Einwanderung und Asyl zuweist,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom Oktober 1999,
- unter Hinweis auf Artikel 15 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen“,

Mittwoch, 3. Oktober 2001

- unter Hinweis auf Artikel 63 des EG-Vertrags,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 6. Juli 2000 zur illegalen Einwanderung und zur Entdeckung der Leichname von 58 illegalen Einwanderern in Dover <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des Übereinkommens zur Regelung der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten <sup>(2)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates vom 11. Juni 1992 zur Einrichtung eines Informations-, Reflexions- und Austauschzentrums für Asylfragen (CIREA),
  - unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 4. März 1996 über die Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Dauer aufhältig sind <sup>(3)</sup>,
  - unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Beschränkungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Länder in die Mitgliedstaaten zur Ausübung einer Beschäftigung <sup>(4)</sup>,
  - unter Hinweis auf die EntschlieÙung des Rates vom 30. November 1994 in Bezug auf die Beschränkungen für die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Ausübung einer selbstständigen Beschäftigung <sup>(5)</sup>,
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 8. Oktober 1998 zur Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern in Einwanderungsfragen <sup>(6)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen <sup>(7)</sup>,
  - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung <sup>(8)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft <sup>(9)</sup>,
  - unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf <sup>(10)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen <sup>(11)</sup>,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige <sup>(12)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Petitionsausschusses (A5-0305/2001),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 die Notwendigkeit einer zielgerichteteren Steuerung aller Phasen der Migrationsströme betont hat (Punkt 22 der Schlussfolgerungen),

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 396.

<sup>(2)</sup> ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. C 80 vom 18.3.1996, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. C 274 vom 19.9.1996, S. 7.

<sup>(6)</sup> ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 184.

<sup>(7)</sup> ABl. C 304 vom 14.10.1996, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 99.

<sup>(9)</sup> ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.

<sup>(10)</sup> ABl. C 62 E vom 27.2.2001, S. 152.

<sup>(11)</sup> ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 79.

<sup>(12)</sup> ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 304.

**Mittwoch, 3. Oktober 2001**

- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Tampere ausdrücklich festgelegt hat, dass die „Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten. Eine energischere Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, ihnen vergleichbare Rechte und Pflichten wie EU-Bürgern zuzuerkennen. Zu den Zielen sollte auch die Förderung der Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehören“ (Punkt 18 der Schlussfolgerungen),
- C. in der Erwägung, dass die Kommission mit der vorliegenden Mitteilung einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere in der Migrationspolitik geleistet hat, die durch neue politische Ansätze gekennzeichnet sind,
- D. in der Erwägung, dass die demographische Entwicklung gekennzeichnet ist durch die Verlangsamung des Bevölkerungswachstums, die Abnahme der Erwerbsbevölkerung und die Zunahme der Bevölkerung über 65 Jahren,
- E. in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser demographischen Entwicklung in die Sorge um die Aufrechterhaltung sozialer Sicherungssysteme und wirtschaftlichen Schaden durch nicht in entsprechendem Ausmaß und entsprechender Qualifizierung vorhandene Arbeitskräfte münden,
- F. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Legalisierungsmaßnahmen für eine große Zahl von Immigranten eingeleitet haben, die sich seit längerem ohne einen geregelten Aufenthaltsstatus in der Union aufhalten,
- G. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten Rechtsbestimmungen schaffen sollten, die legale Wege für die Einreise in die Europäische Union eröffnen, um besser für eine geordnete Einwanderung und die damit einhergehende Steuerung der Migrationsströme zu sorgen,
- H. in der Erwägung, dass die legale Einwanderung in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union derzeit äußerst unterschiedlichen nationalen Regelungen folgt und seit Beginn der Neunzigerjahre stark zunimmt und durch illegale Einwanderung, Menschenhandel und Menschen schmuggel verstärkt wird; unter Hinweis darauf, dass der illegale Aufenthalt und die illegale Beschäftigung die Ausgrenzung und Isolation großer Bevölkerungsgruppen bewirken und Störungen im sozialen und wirtschaftlichen Gefüge der Mitgliedstaaten hervorrufen,
- I. in der Erwägung, dass das Ziel der künftigen Gemeinschaftspolitik im Bereich der Migration auch die Bekämpfung aller Formen der Kriminalität einschließt, die häufig mit dem Menschenhandel verbunden sind,
- J. in der Erwägung, dass eine größere Öffnung und Transparenz im Hinblick auf Wanderungsbewegungen zusammen mit einem intensiveren Engagement bei der Anwendung der Arbeitsgesetzgebung in den Mitgliedstaaten dazu beitragen würde, die illegale Einwanderung abzubauen, insbesondere was die schlimmsten Formen des Schleuserwesens und des Menschenhandels betrifft,
- K. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten mit der Aufnahme von Arbeitskräften aus Drittstaaten begonnen haben, um den Bedarf an Arbeitskräften bestimmter Berufsgruppen auf ihrem Arbeitsmarkt zu decken,
- L. in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, dass die Mitgliedstaaten innerhalb eines gemeinschaftlichen Rahmens von Normen und Verfahren auf der Grundlage von Richtzahlen eine Einwanderungspolitik betreiben, bei der der Tatsache Rechnung getragen wird, dass es zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede gibt, u. a. was die Verbindungen zu den Herkunftsländern, die Integrationspolitik und die Erfordernisse des Arbeitsmarktes betrifft,
- M. in der Erwägung, dass die Gegebenheiten auf den nationalen Arbeitsmärkten und die Einwanderungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten derart stark voneinander abweichen, dass es nahezu unmöglich ist, Detailregelungen auf europäischer Ebene zu treffen, um zu entscheiden, welche und wie viele Arbeitskräfte in den jeweiligen Mitgliedstaat einreisen und sich dort aufhalten dürfen, dass sie jedoch für die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von Arbeitsmigranten eingeführt werden können,
- N. in der Erwägung, dass die Probleme, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der demographischen Entwicklung resultieren, durch Einwanderung allein nicht lösbar sind; sie bedürfen verbesserter Maßnahmen zur Entwicklung der Humanressourcen in der Europäischen Union sowie struktureller sozial- und beschäftigungspolitischer Reformen,

Mittwoch, 3. Oktober 2001

- O. in der Erwägung, dass eine gesteuerte Einwanderungspolitik — verbunden mit Kooperationsmaßnahmen (Informationskampagnen usw.) gemeinsam mit den Ursprungsländern der Migranten — zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung beiträgt,
- P. in der Erwägung, dass eine effektive Migrationssteuerung voraussetzt, dass zuverlässige und detaillierte Daten über die Zuwanderung in die Union vorliegen,
- Q. in der Erwägung, dass der Europäischen Union eine Mitverantwortung gegenüber den weniger entwickelten Ländern sowie anderen Ländern im Bereich der Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe zukommt und dass sie aufgrund ihrer geschichtlichen Erfahrung als Auswanderungsregion eine vorbildliche gemeinsame Zuwanderungspolitik betreiben muss, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gerecht wird und dieser Verantwortung entspricht,
- R. erfreut über die Einsetzung einer vorbereitenden Maßnahme in den Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltslinie B7-667: „Zusammenarbeit mit den Drittländern im Bereich der Migration“), die zur Eindämmung der illegalen Einwanderung und zur Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Wege der Durchführung von Kooperationsvorhaben und -programmen mit den Herkunfts- und Transitländern vorgesehen ist, jedoch in der Auffassung, dass ihre Mittelausstattung unzureichend und ihre Zielsetzungen zu begrenzt sind,
1. stellt fest, dass gemäß den Verträgen von Amsterdam und Nizza sowie dem Ergebnis des Europäischen Rates von Tampere für Arbeitsmigranten, Asylbewerber und temporäre Flüchtlinge unterschiedliche Maßnahmen und rechtliche Instrumente auf der EU-Ebene und/oder der Mitgliedstaaten vorzusehen sind;
  2. versteht unter einem „Arbeitsmigranten“ einen Drittstaatsangehörigen, der zum Zwecke der Annahme einer unselbstständigen oder selbstständigen Arbeit legal in die Europäische Union einreist;
  3. begrüßt das Dokument der Kommission, da es eine eingehende Debatte über die wichtigsten Aspekte der Migration ermöglicht, mit der die Grundlagen für eine Einwanderungspolitik der Europäischen Union gelegt werden können;
  4. begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung erstmals den Versuch unternimmt, die volle Komplexität von Migration zu diskutieren und dabei vorwiegend den Aspekt der Migration aus wirtschaftlichen Gründen beleuchtet sowie die gesteuerte Aufnahme von Arbeitsmigranten nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der Mitgliedstaaten vorschlägt;
  5. begrüßt angesichts des Gewichts, das der Einwanderung qualifizierter Arbeitskräfte in der Mitteilung beigemessen wird, eine langfristige und gründliche Diskussion über Maßnahmen zur Abmilderung negativer Auswirkungen (z. B. Abwanderung der geistigen Elite) und zur Förderung positiver Effekte (z. B. Teilnahme von Migranten an Entwicklungsvorhaben usw.) in den Herkunftsländern der Migranten sowie über die Rolle von Partnerschaften und Programmen der Union in diesem Zusammenhang; weist auf die Bedeutung von Zusammenarbeit und von Netzwerken zu arbeitsmarktpolitischen Fragen zwischen Regionen innerhalb und außerhalb der Mitgliedstaaten hin;
  6. bedauert, dass die Mitteilung nicht weiter auf die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen der Union und den Herkunfts- und Transitländern eingeht, die in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere betont wird; fordert die Kommission auf, diesen Punkt möglichst bald in ihrer Arbeit zu berücksichtigen;
  7. stellt darüber hinaus fest, dass die Zuwanderung zwar kurzfristig einen Beitrag zur Behebung des sektoralen Arbeitskräftemangels und zum Bevölkerungswachstum leisten kann, langfristig aber nicht demographische Veränderungen auszugleichen und daraus resultierende Probleme — wie etwa die Sicherung der sozialen Systeme — zu lösen vermag;
  8. unterstützt, dass Drittstaatsangehörige, die langfristig in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind, in der Europäischen Union das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt haben sollen;
  9. erinnert daran, dass gemäß Artikel 174 Absatz 10 (Petitionsrecht) seiner Geschäftsordnung Bürger aus Drittstaaten Petitionen einreichen dürfen;

**Mittwoch, 3. Oktober 2001**

10. teilt die Auffassung der Kommission, dass eine vernünftig angelegte Migrationspolitik der Gemeinschaft der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit entgegenwirken kann und somit einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und für stabile, sichere Beschäftigung leistet; weist darauf hin, dass nicht angemeldete Erwerbstätigkeit erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen hat, zur Umgehung der Regelungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarungen über Arbeitszeiten und Mindestlöhne führt und die Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern beeinträchtigt;

11. betont, dass es erforderlich ist, gegen jene tätig zu werden, die wissentlich illegale Migranten auf Arbeitsstellen vermitteln, anstellen und ausbeuten;

***Steuerung der Zuwanderung***

12. ist der Auffassung, dass es die unterschiedlichen historischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht erlauben, den Bedarf an Arbeitskräften aus Drittländern für das Gesamtgebiet der Union einheitlich festzulegen und dass die Union hierfür auch keine rechtliche Kompetenz hat;

13. begrüßt Maßnahmen zur Regelung der Reisefreiheit von Drittstaatsangehörigen der Union;

14. stellt fest, dass von den Zuwanderern die Respektierung der Wertegemeinschaft — wie in der EU-Charta der Grundrechte festgelegt — und die Bereitschaft, sich in die Gesellschaft der Mitgliedstaaten zu integrieren, erwartet wird, betont jedoch, dass die Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, die Rechte und Freiheiten von Drittstaatsangehörigen zu achten; ist der Auffassung, dass die gesellschaftliche Integration in den Mitgliedstaaten gefördert werden muss;

15. weist darauf hin, dass unter den Integrationsmaßnahmen den Formen der politischen Teilnahme und insbesondere dem Wahlrecht bei den Kommunalwahlen für die langfristig Aufenthaltsberechtigten besondere Bedeutung zukommt;

16. bekräftigt, dass die Herkunftsdrittländer der Migranten zu der Problematik der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften konsultiert werden müssen, wobei gleichzeitig die Frage der Zulassung von Studenten und Wissenschaftlern entsprechend unserem nationalen Bedarf und dem Interesse der Drittländer erörtert werden muss;

17. ist mit der Kommission der Auffassung, dass die Rechtsvorschriften der Europäischen Union einen umfassenden und flexiblen Rahmen bieten müssten, der sich auf eine begrenzte Zahl von Statusformen stützt, um die Zulassung von Einwanderern aus wirtschaftlichen Gründen zu erleichtern, statt sie zu behindern;

***Rahmenregelungen auf europäischer Ebene***

18. fordert daher die Kommission und den Rat auf, einheitliche europäische Rahmenregelungen festzulegen, die sich zumindest erstrecken auf

- a) die Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt von Arbeitsmigranten,
- b) ein flexibles und kohärentes Konzept der Visaerteilung,
- c) ein gestuftes System von Aufenthaltstiteln für Arbeitsmigranten,
- d) die Mobilität von Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstiteln für einen Mitgliedstaat innerhalb der Europäischen Union und die Voraussetzungen für die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen in der Union;

19. fordert, dass das Europäische Parlament in diesem Prozess eine eindeutige Rolle zugewiesen bekommt;

20. ist der Ansicht, dass die heutigen Verfahren es der Union und den Mitgliedstaaten nicht ermöglichen, auf demokratische Weise eine wirksame Migrationspolitik zu erreichen; fordert nachdrücklich die Einführung demokratischer und transparenter Entscheidungsverfahren durch die Anwendung von Artikel 251 des EG-Vertrags für Beschlüsse in diesem Bereich;

21. fordert die Kommission auf, die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die in den letzten zehn Jahren Immigranten in großem Umfang aufgenommen und integriert haben, auszuwerten;

Mittwoch, 3. Oktober 2001

22. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zur Einführung einer kombinierten Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Immigranten vorzulegen, der die Freizügigkeit innerhalb der Union ermöglicht, aber das Wohn- und Arbeitsrecht für kurzfristig Aufenthaltsberechtigte kurzfristig auf einen einzigen Mitgliedstaat beschränkt;

23. teilt die Auffassung der Kommission, dass praktische Instrumente zur Einstellung von Arbeitskräften aus Drittländern benötigt werden; betont, dass die zu diesem Zweck entwickelten Verfahren unbürokratisch und einfach sein müssen und eine rasche Einstellung ermöglichen sollen; erkennt die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen im Hinblick auf qualitativ hochwertige und zuverlässige Informationen, Ausbildung und Unterstützung an; schlägt vor, sowohl den Ausbau des EURES-Netzes als auch die Entwicklung wirksamer Systeme, die von der Kommission unter Einbeziehung der Sozialpartner getragen werden, zu prüfen;

24. verlangt daher, dass es jedem Mitgliedstaat überlassen bleibt, aufgrund der Bedürfnisse seines Arbeitsmarktes, seiner demographischen Entwicklungen und seiner Integrationsmöglichkeiten das Qualifikationsprofil und die Anzahl der gesuchten Arbeitskräfte festzulegen; ist der Auffassung, dass die nationale Zulassung von Migranten auf Richtwerte und eine Liste von geforderten Fähigkeiten und Qualifikationen gegründet werden sollte, die von den Sozialpartnern und den regionalen/lokalen Behörden aufgestellt und ständig aktualisiert wird;

25. ersucht den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Anwendung der EU-Politik für die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung von Arbeitsmigranten, insbesondere für Frauen, die Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt haben, zu gewährleisten;

26. erwartet von Rat und Kommission, dass die bevorstehende Erweiterung und die möglichen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten in die Planung der Einwanderungspolitik miteinbezogen werden und dass als flankierende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Ursprungsländern in diesen über die realen Möglichkeiten und Notwendigkeiten in den Mitgliedstaaten der Union informiert wird und Strategien zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung realisiert werden;

27. fordert die Kommission und den Rat auf, die soziale, statistische, wirtschaftliche, geographische, juristische und politische Forschung in diesen Bereichen, insbesondere durch die Einrichtung eines Europäischen Netzwerks für Migration, zu unterstützen;

28. fordert die Kommission und den Rat auf, die Errichtung sowie die Tätigkeit des Europäischen Netzwerks für Migration zu unterstützen, die einen Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen Systems der Datenerfassung und zur Bereitstellung zuverlässiger und detaillierter Daten bezüglich der Migration leisten soll;

29. betont die Bedeutung einer engen Verknüpfung der Migrationspolitik mit den beschäftigungspolitischen Leitlinien; fordert die Kommission auf, sich weiter damit auseinander zu setzen, welche Auswirkungen eine Migrationspolitik der Gemeinschaft auf die Beschäftigungsstrategie haben wird und welchen Beitrag Migranten in dieser Beziehung leisten können;

30. bringt seinen Wunsch nach Schaffung einer europäischen Initiative zum Ausdruck, deren Ziel es ist, die Bemühungen der Herkunftsländer um die Förderung der Rückkehr qualifizierter Auswanderer, die in der Europäischen Union beschäftigt sind, zu unterstützen;

31. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen der bevorstehenden Erweiterung auf die Migrationsbewegungen in die künftige erweiterte Europäische Union auszuarbeiten, der auch eine Analyse der Folgen der Anwendung des Schengener Visasystems auf den Handel und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Bewerberländer mit ihren Nachbarländern im Osten enthält;

#### ***Feinsteuerung auf nationaler Ebene***

32. fordert die Mitgliedstaaten auf, Einreise in ihr Hoheitsgebiet und Aufenthalt nach den Bedürfnissen des eigenen Arbeitsmarktes auszurichten, mit dem langfristigen Ziel einer Integration der Arbeitsmigranten;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bekämpfung der illegalen Arbeit strikt die Gewerbeaufsichtsbestimmungen und die Vorschriften gegen die Ausbeutung von Arbeitskräften anzuwenden;

34. betont, dass die Mitgliedstaaten Lösungen für die Situation von Einwanderern, die sich illegal niedergelassen haben, finden, die illegale Arbeit bekämpfen und so die Tätigkeit der Menschenhändlerlinge unterbinden sollten;

Mittwoch, 3. Oktober 2001

35. erwartet daher von den Mitgliedstaaten, dass sie im Interesse der Integration der Arbeitsmigranten als Voraussetzung für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln Faktoren wie vorhandener Arbeitsplatz, Wohnung und Ausbildungsmöglichkeit für Kinder berücksichtigen;
36. ersucht die Mitgliedstaaten, die Entscheidung über die Genehmigung des Aufenthalts unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung des Drittstaatsangehörigen zu treffen;
37. ersucht die Mitgliedstaaten weiter, offene Arbeitsplätze zunächst mit bereits in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union lebenden Drittstaatsangehörigen zu besetzen und nur subsidiär neu zuwandernde Arbeitnehmer zu rekrutieren;
38. fordert die Mitgliedstaaten auf, Aufklärungskampagnen zur Information ihrer Bürger über Migrationsfragen und die Ziele der einzelstaatlichen und europäischen Politik sowie zur Unterrichtung und Schulung von Beamten im Hinblick auf die Rechtsvorschriften und die europäischen Programme durchzuführen, um eine bessere und effizientere Aufnahme und Integration der Migranten zu gewährleisten;
39. ersucht die Mitgliedstaaten schließlich, die Zuwanderung in ihr Territorium mit Hilfe eines einheitlichen Systems von Statistiken zu beobachten, und die Daten der Kommission jährlich zur Beobachtung der Migrationsströme zu übermitteln, damit diese die Auswirkungen insgesamt bewerten und mit Blick auf eine künftige Annäherung der Rechtsbestimmungen in Einwanderungsfragen Leitziele vorschlagen kann;
40. hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass Datenbanken über Drittstaatsangehörige in mehreren Mitgliedstaaten angelegt wurden, ohne einen besonderen Datenschutz vorzusehen; fordert deshalb, dass die Bestimmungen des Datenschutzes, die für die Bürger von Mitgliedstaaten gelten, auch für Drittstaatsangehörige Anwendung finden;
- \*  
\*   \*
41. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

## 9. Waffenausfuhren

A5-0309/2001

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Zweiten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (13177/2000 – C5-0111/2001 – 2001/2050(COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Zweiten Jahresberichts des Rates (13177/2000 – C5-0111/2001)<sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Kohärenz der außenpolitischen Maßnahmen der Union und Artikel 11 über die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Europäischen Union vom Mai 2000 zur Entwicklungspolitik, worin sie sich zu politischer Kohärenz, auch zwischen der Waffenexportpolitik und den entwicklungspolitischen Zielen der Europäischen Union, verpflichtet,
- in Kenntnis der Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 9. April 2001 angenommen hat,

<sup>(1)</sup> ABl. C 379 vom 29.12.2000, S. 1.